

Verfahrensvermerke

**PRÄAMBEL**  
Aufgrund des § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Niedersachsen (NiedS) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal die Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Lilienthal, den 18.11.2024  
gez. Kim Fürwentesch (Bürgermeister) L.S.

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Aufstellung der Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist am 12.02.2020 durch die Wümme-Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden.

Lilienthal, den 18.11.2024  
gez. Kim Fürwentesch (Bürgermeister)

**Planunterlagen**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen  
© 2019 LGLN  
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück

**Planverfasser**  
Der Entwurf der Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" wurde ausgearbeitet von der SWECO GmbH.  
Hammer, den 12.08.2024  
gez. M. Brinckschütz (Planverfasser)

**Öffentliche Auslegung**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 dem Entwurf der Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" und die Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.04.2024 durch die Wümme-Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" mit der Begründung haben vom 30.04.2024 bis 05.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lilienthal, den 18.11.2024  
gez. Kim Fürwentesch (Bürgermeister)

**Erneute öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf der Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" und die Begründung haben vom 25.07.2024 bis 09.08.2024 gemäß § 44 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.  
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 22.07.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Lilienthal, den 18.11.2024  
gez. Kim Fürwentesch (Bürgermeister)

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat die Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" sowie die Begründung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in seiner Sitzung am 23.09.2024 als Satzung beschlossen.

Lilienthal, den 18.11.2024  
gez. Kim Fürwentesch (Bürgermeister)

**Inkrafttreten**  
Die Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.12.2024 in der Wümme-Zeitung bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit am 18.12.2024 in Kraft getreten.

Lilienthal, den 18.12.2024  
gez. Kim Fürwentesch (Bürgermeister)

**Verletzung von Vorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den .....  
(Bürgermeister)

Rechtliche Grundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 54) geändert worden ist

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP)** 2022  
in der durch Verordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)

**Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2011** Landkreis Osterholz  
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

**Planzeichnungsverordnung (PlanZV)** in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

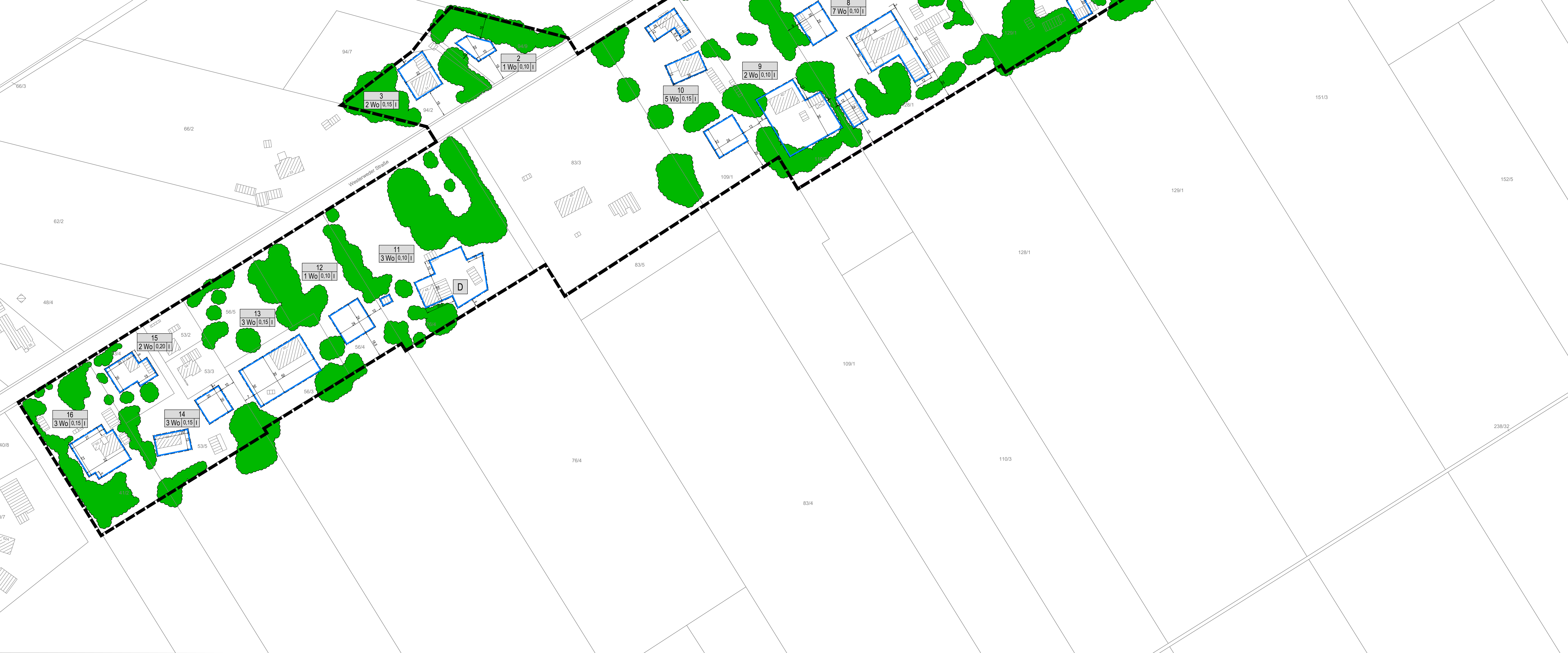
**Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NiedKVG)**  
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**  
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

**Niedersächsisches Wassergesetz (NWVG)** in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung



Satzung Nr. 15 "Westerweder Straße"

**Außenbereichssatzung**  
Für Flächen im Bereich der Westerweder Straße des Ortsteiles Wörphausen der Gemeinde Lilienthal (Sitzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB).

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das in der beiliegenden Karte mit der Geltungsbereichs- und der Zulässigkeitsgrenze abgegrenzte Gebiet.

**§ 2 Rechtsfolgen**  
Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Errichtung und Verfestigung einer Spaltensiedlung betreffen lassen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt. Die Belange des § 35 Abs. 3 BauGB dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB bleibt unberührt.

**§ 3 Vorhaben**  
Vorhaben im Sinne des § 2 sind

- I. Wohnzwecken dienende Vorhaben
- a) Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO sowie freizeitgenutzte Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die den Festsetzungen in § 4 entsprechen.
- b) Zulässig sind die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe sowie sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.
- c) Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen Anlagen zu den zulässigen handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

**§ 4 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung**  
(1) Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. § 19 BauNVO wird für die Entwicklungsfächen 1 bis 16 individuell festgesetzt:

- Entwicklungsfäche 01 – GRZ 0,20
- Entwicklungsfäche 02 – GRZ 0,10
- Entwicklungsfäche 03 – GRZ 0,15
- Entwicklungsfäche 04a – GRZ 0,25
- Entwicklungsfäche 04b – GRZ 0,20
- Entwicklungsfäche 05 – GRZ 0,15
- Entwicklungsfäche 06 – GRZ 0,10
- Entwicklungsfäche 07 – GRZ 0,10
- Entwicklungsfäche 08 – GRZ 0,10
- Entwicklungsfäche 09 – GRZ 0,10
- Entwicklungsfäche 10 – GRZ 0,15
- Entwicklungsfäche 11 – GRZ 0,10
- Entwicklungsfäche 12 – GRZ 0,10
- Entwicklungsfäche 13 – GRZ 0,15
- Entwicklungsfäche 14 – GRZ 0,15
- Entwicklungsfäche 15 – GRZ 0,20
- Entwicklungsfäche 16 – GRZ 0,15

Bei der Berechnung der GRZ ist die Fläche des Grundstückes maßgebend, die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegt.

(2) Für die Errichtung von Gebäuden ist maximal ein Vollgeschoss i.S.d. § 20 Abs. 1 BauNVO zulässig.

(3) Für die zulässigen festgesetzten und nummerierten überbaubaren Grundstücksflächen ist die folgende Anzahl an Wohneinheiten maximal zulässig:

- Entwicklungsfäche 01 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 02 (1 Wo) maximal eine Wohneinheit
- Entwicklungsfäche 03 (2 Wo) maximal zwei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 04a (4 Wo) maximal vier Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 04b (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 05 (7 Wo) maximal sieben Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 06 (7 Wo) maximal sieben Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 07 (5 Wo) maximal fünf Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 08 (7 Wo) maximal sieben Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 09 (2 Wo) maximal zwei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 10 (5 Wo) maximal fünf Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 11 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 12 (1 Wo) maximal eine Wohneinheit
- Entwicklungsfäche 13 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 14 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 15 (2 Wo) maximal zwei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 16 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten

(4) Die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 3 Nr. 1 und II dieser Satzung ist nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(5) Sollte aufgrund der Bodenverhältnisse die Errichtung eines neuen Hauptgebäudes innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und einer damit verbundenen Kostensteigerung von mehr als 30 % gegenüber den Kosten einer Versteigerung auf dem Grundstück realisierbar sein, so kann ausnahmsweise eine räumliche Verschiebung von maximal 5 m in der überbaubaren Grundstücksfläche unter Beibehaltung der festgesetzten Größe innerhalb des jeweiligen Grundstückes im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Sämtliche Festsetzungen der Außenbereichssatzung müssen dabei berücksichtigt werden.

Ein Verschieben in Richtung der Westerweder Straße und damit in den Bereich der Vorweide ist unzulässig.

- Entwicklungsfäche 01 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 02 (1 Wo) maximal eine Wohneinheit
- Entwicklungsfäche 03 (2 Wo) maximal zwei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 04a (4 Wo) maximal vier Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 04b (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 05 (7 Wo) maximal sieben Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 06 (7 Wo) maximal sieben Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 07 (5 Wo) maximal fünf Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 08 (7 Wo) maximal sieben Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 09 (2 Wo) maximal zwei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 10 (5 Wo) maximal fünf Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 11 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 12 (1 Wo) maximal eine Wohneinheit
- Entwicklungsfäche 13 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 14 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 15 (2 Wo) maximal zwei Wohneinheiten
- Entwicklungsfäche 16 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten

(6) Die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 3 Nr. 1 und II dieser Satzung ist nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(7) Sollte aufgrund der Bodenverhältnisse die Errichtung eines neuen Hauptgebäudes innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und einer damit verbundenen Kostensteigerung von mehr als 30 % gegenüber den Kosten einer Versteigerung auf dem Grundstück realisierbar sein, so kann ausnahmsweise eine räumliche Verschiebung von maximal 5 m in der überbaubaren Grundstücksfläche unter Beibehaltung der festgesetzten Größe innerhalb des jeweiligen Grundstückes im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Sämtliche Festsetzungen der Außenbereichssatzung müssen dabei berücksichtigt werden.

Ein Verschieben in Richtung der Westerweder Straße und damit in den Bereich der Vorweide ist unzulässig.

(8) Die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 3 Nr. 1 und II dieser Satzung ist nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(9) Sollte aufgrund der Bodenverhältnisse die Errichtung eines neuen Hauptgebäudes innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und einer damit verbundenen Kostensteigerung von mehr als 30 % gegenüber den Kosten einer Versteigerung auf dem Grundstück realisierbar sein, so kann ausnahmsweise eine räumliche Verschiebung von maximal 5 m in der überbaubaren Grundstücksfläche unter Beibehaltung der festgesetzten Größe innerhalb des jeweiligen Grundstückes im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Sämtliche Festsetzungen der Außenbereichssatzung müssen dabei berücksichtigt werden.

Ein Verschieben in Richtung der Westerweder Straße und damit in den Bereich der Vorweide ist unzulässig.

(10) Die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 3 Nr. 1 und II dieser Satzung ist nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(11) Sollte aufgrund der Bodenverhältnisse die Errichtung eines neuen Hauptgebäudes innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und einer damit verbundenen Kostensteigerung von mehr als 30 % gegenüber den Kosten einer Versteigerung auf dem Grundstück realisierbar sein, so kann ausnahmsweise eine räumliche Verschiebung von maximal 5 m in der überbaubaren Grundstücksfläche unter Beibehaltung der festgesetzten Größe innerhalb des jeweiligen Grundstückes im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Sämtliche Festsetzungen der Außenbereichssatzung müssen dabei berücksichtigt werden.

Ein Verschieben in Richtung der Westerweder Straße und damit in den Bereich der Vorweide ist unzulässig.

Planzeichnerklärung

Bauweise, Bauformen, Baugrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze / überbaubare Grundstücksfläche

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

z.B. 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,15 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Darstellung

z.B. 1 Nummerierung der Entwicklungsfäche

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung der Bezugsgrenze für die GRZ-Berechnung

Baum- und Gehölzbestand

Siedlungsgehölz

(6) Die Errichtung von Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 und II dieser Satzung sind mit einer Grundfläche von max. 24 m<sup>2</sup> außerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgeschlossen ist dabei der Bereich zwischen der Westerweder Straße und der Straße nächstgelegenen Baugrenze (Vorweidebereich).

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung bleibt im Übrigen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

(7) Weiterführende bauliche Entwicklungen auf den Grundstücken sind nur über die bereits vorhandenen Zulässigkeiten zu erschließen. Das Anliegen neuer Zulässigkeiten an die öffentliche Straßeninfrastruktur ist nicht zulässig.

Ausnahmsweise ist für eine bessere Organisation der Entwicklungsfächen die Anlage einer neuen Zufahrt zulässig, wenn dafür die bestehende Zufahrt vollständig durch den Grundstückseigentümer zu rückgebaut wird.

**Hinweis**

(1) **Immissionsschutz**  
Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Prüfung kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Bauvorhaben unzulässig ist, wenn es z.B. schädlichen Umwelteinwirkungen ausstrahlt würde.

(2) **Denkmalschutz**  
Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist in der Nachbarschaft zum vorhandenen Denkmal die Berücksichtigung des Umgebungscharakters im Baugenehmigungsantrag durch den Antragsteller nachzuweisen.

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei deren Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist das unverzüglich dem Landkreis Osterholz als untere Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

(3) **Ausgleichsmaßnahmen**  
Werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Eingriffsbestände ermittelt, so sind diese vorrangig auf den Eingriffsbereich selbst auszugleichen. Sollte eine Umsetzung nicht möglich sein, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen möglichst im Umfeld des Eingriffs umzusetzen.

Die Umsetzung der von der Genehmigungsbekörde vorgegebenen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen ist durch die Grundstückseigentümer nach Inzunahme des ersten Bauverfahrens durchzuführen.

(4) **Baumschutz / Gehölzstrukturen**  
Die in der Planzeichnung dargestellten Gehölzstrukturen und Sträucher sind zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Errichtung von Baukörpern sind Beeinträchtigung der vorhandenen zu erhaltenen Baum- und Vegetationsbestände (Wurzel- und Kronenaufbereiche) zu unterbinden.

Bei Baumaßnahmen sind diese zu schützen und vor Baubeginn mit festen Schutzzäunen vor Fremdzugängen als Bauabschließungsmaßnahmen und Lagerflächen abzugrenzen. Zum Schutz von Bäumen und deren Wurzelbereich sind weiterhin während der Bauphase die R 85B und DIN 18262 anzuwenden.

Die Beseitigung von Gehölzen, unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren, kann einen Eingriff nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen. Für diesen ist schriftlich eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erhalten, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) erfüllt sind. Wer ohne Genehmigung einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

(5) **Altlasten**  
Gemäß Altlastenverzeichnis des Landkreises Osterholz sind im Planungsbereich Altlasten und Altlasten nicht bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Mängelangelegenheiten bzw. Altlasten (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasseranomalien festgestellt werden, so ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu informieren.

(6) **Gewässer**  
Es befinden sich Gewässer des Landkreises Osterholz und Landschaftspflegeverbands Teufelsmoor (GLV Teufelsmoor) innerhalb des Betrachtungsgebietes. Die Satzung des Verbandes ist in Bezug auf die Verbandsbestimmungen zu berücksichtigen.

(7) **Artenenschutzrechtliche Verordnungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen**  
Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung erfordern nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**Fledermause**  
Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist der (Teil-)Absatz bei Gebäuden im Vorfeld mit einem Fledermausgutachter abzusprechen und Untersuchungsgegenständen zu definieren und bei einem Nachweis von Fledermausen eine Beratung und Begleitung von Abreis- bzw. Baumaßnahmen durchzuführen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist insbesondere der alte Baubestand zu erhalten. Bei der Notwendigkeit von Zählungen und der Bäume im September/Oktober zur Kontrolle auf Quartiersmerkmale von einem Fledermausgutachter zu untersuchen. Gelegentliche Winterquartiere (Baumhöhlen/-spalten) sind danach auf Besatz zu kontrollieren. Bei Nichtbesatz werden die potenziellen Quartiere sofort verschlossen. Die Bäume sind in dem Zeitraum vom 1. November bis 25.02. Februar zu fällen.

(8) **Kampfmittel**  
Die Auswertung der Luftbilder durch das LGLN ist aktuell beauftragt. Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren aufgenommen.

(9) **Oberflächenerosion**  
Die Erosionsschutz der Flächen hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

(10) **Landwirtschaftliche Nutzungen**  
Im Zuge der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass ein „gesundes Weidewirtschaften“ sichergestellt werden kann.

Diese Abschrift der Planzeichnung dient mit der URSCHRIFT überein.

Lilienthal, den ..... Der Bürgermeister im Auftrage:

Friedensmoor

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist der (Teil-)Absatz bei Gebäuden im Vorfeld mit einem Fledermausgutachter abzusprechen und Untersuchungsgegenständen zu definieren und bei einem Nachweis von Fledermausen eine Beratung und Begleitung von Abreis- bzw. Baumaßnahmen durchzuführen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist insbesondere der alte Baubestand zu erhalten. Bei der Notwendigkeit von Zählungen und der Bäume im September/Oktober zur Kontrolle auf Quartiersmerkmale von einem Fledermausgutachter zu untersuchen. Gelegentliche Winterquartiere (Baumhöhlen/-spalten) sind danach auf Besatz zu kontrollieren. Bei Nichtbesatz werden die potenziellen Quartiere sofort verschlossen. Die Bäume sind in dem Zeitraum vom 1. November bis 25.02. Februar zu fällen.

(8) **Kampfmittel**  
Die Auswertung der Luftbilder durch das LGLN ist aktuell beauftragt. Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren aufgenommen.

(9) **Oberflächenerosion**  
Die Erosionsschutz der Flächen hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

(10) **Landwirtschaftliche Nutzungen**  
Im Zuge der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass ein „gesundes Weidewirtschaften“ sichergestellt werden kann.

Diese Abschrift der Planzeichnung dient mit der URSCHRIFT überein.

Lilienthal, den ..... Der Bürgermeister im Auftrage:

Friedensmoor

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist der (Teil-)Absatz bei Gebäuden im Vorfeld mit einem Fledermausgutachter abzusprechen und Untersuchungsgegenständen zu definieren und bei einem Nachweis von Fledermausen eine Beratung und Begleitung von Abreis- bzw. Baumaßnahmen durchzuführen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist insbesondere der alte Baubestand zu erhalten. Bei der Notwendigkeit von Zählungen und der Bäume im September/Oktober zur Kontrolle auf Quartiersmerkmale von einem Fledermausgutachter zu untersuchen. Gelegentliche Winterquartiere (Baumhöhlen/-spalten) sind danach auf Besatz zu kontrollieren. Bei Nichtbesatz werden die potenziellen Quartiere sofort verschlossen. Die Bäume sind in dem Zeitraum vom 1. November bis 25.02. Februar zu fällen.

(8) **Kampfmittel**  
Die Auswertung der Luftbilder durch das LGLN ist aktuell beauftragt. Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren aufgenommen.

(9) **Oberflächenerosion**  
Die Erosionsschutz der Flächen hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

(10) **Landwirtschaftliche Nutzungen**  
Im Zuge der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass ein „gesundes Weidewirtschaften“ sichergestellt werden kann.

Diese Abschrift der Planzeichnung dient mit der URSCHRIFT überein.

Lilienthal, den ..... Der Bürgermeister im Auftrage:

Friedensmoor

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist der (Teil-)Absatz bei Gebäuden im Vorfeld mit einem Fledermausgutachter abzusprechen und Untersuchungsgegenständen zu definieren und bei einem Nachweis von Fledermausen eine Beratung und Begleitung von Abreis- bzw. Baumaßnahmen durchzuführen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist insbesondere der alte Baubestand zu erhalten. Bei der Notwendigkeit von Zählungen und der Bäume im September/Oktober zur Kontrolle auf Quartiersmerkmale von einem Fledermausgutachter zu untersuchen. Gelegentliche Winterquartiere (Baumhöhlen/-spalten) sind danach auf Besatz zu kontrollieren. Bei Nichtbesatz werden die potenziellen Quartiere sofort verschlossen. Die Bäume sind in dem Zeitraum vom 1. November bis 25.02. Februar zu fällen.

(8) **Kampfmittel**  
Die Auswertung der Luftbilder durch das LGLN ist aktuell beauftragt. Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren aufgenommen.

(9) **Oberflächenerosion**  
Die Erosionsschutz der Flächen hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

(10) **Landwirtschaftliche Nutzungen**  
Im Zuge der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass ein „gesundes Weidewirtschaften“ sichergestellt werden kann.

Diese Abschrift der Planzeichnung dient mit der URSCHRIFT überein.

Lilienthal, den ..... Der Bürgermeister im Auftrage:

Friedensmoor

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist der (Teil-)Absatz bei Gebäuden im Vorfeld mit einem Fledermausgutachter abzusprechen und Untersuchungsgegenständen zu definieren und bei einem Nachweis von Fledermausen eine Beratung und Begleitung von Abreis- bzw. Baumaßnahmen durchzuführen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist insbesondere der alte Baubestand zu erhalten. Bei der Notwendigkeit von Zählungen und der Bäume im September/Oktober zur Kontrolle auf Quartiersmerkmale von einem Fledermausgutachter zu untersuchen. Gelegentliche Winterquartiere (Baumhöhlen/-spalten) sind danach auf Besatz zu kontrollieren. Bei Nichtbesatz werden die potenziellen Quartiere sofort verschlossen. Die Bäume sind in dem Zeitraum vom 1. November bis 25.02. Februar zu fällen.

(8) **Kampfmittel**  
Die Auswertung der Luftbilder durch das LGLN ist aktuell beauftragt. Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren aufgenommen.

(9) **Oberflächenerosion**  
Die Erosionsschutz der Flächen hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

(10) **Landwirtschaftliche Nutzungen**  
Im Zuge der Baugenehmigung ist nachzuweisen, dass ein „gesundes Weidewirtschaften“ sichergestellt werden kann.

Diese Abschrift der Planzeichnung dient mit der URSCHRIFT überein.

Lilienthal, den ..... Der Bürgermeister im Auftrage:

Friedensmoor

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist der (Teil-)Absatz bei Gebäuden im Vorfeld mit einem Fledermausgutachter abzusprechen und Untersuchungsgegenständen zu definieren und bei einem Nachweis von Fledermausen eine Beratung und Begleitung von Abreis- bzw. Baumaßnahmen durchzuführen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist insbesondere der alte Ba